

# Information der NRW.BANK im Sinne der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088

## 1 Hintergrund

Mit der im Zusammenhang der Sustainable Finance Regulatorik in Kraft getretenen Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 („**Verordnung**“) „werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt“ (Artikel 1 der Verordnung).

## 2 Erläuterung der NRW.BANK

- Die NRW.BANK handelt nicht als Finanzmarktteilnehmer im Sinne des Artikel 2 Nr.1 der Verordnung.
- Die NRW.BANK hat eine Erlaubnis zum Betreiben von Anlageberatung und ist damit gemäß Artikel 2 Nr. 11 als Finanzberater im Sinne der Verordnung einzustufen.

Im Rahmen dieser Anlageberatung werden nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren als nicht relevant eingeschätzt, da

- 1) die NRW.BANK im Rahmen der Verständigung II nur in Ausnahmefällen Anlageberatungen für einen sehr eingeschränkten Kundenkreis ausführt, und
  - 2) die Anlageberatung keine in der Verordnung aufgeführten Produkte umfasst.
- Die Vergütungspolitik der NRW.BANK basiert auf den Vorschriften der Institutsvergütungsverordnung und steht daher im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Verordnung.